

**SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 34 C
1. ÄNDERUNG**



**FÜR DAS GEBIET
ZWISCHEN DEM ZIEGELBERGWEG UND DER
THEODOR-STELTZER-STRASSE SOWIE ZWISCHEN DER
WESTLICHEN ENTLASTUNGSSTRASSE, DEM ALFRED-JESSEN-WEG
UND DEM ERNST-BARLACH-RING**

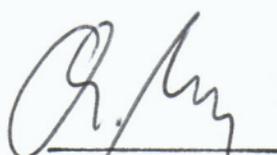
TEXT (TEIL B)

Gestaltung nach § 9 Abs. 4 BauGB i.v.m. § 84 der LBO

Die gestalterische Festsetzung Nr. 6.7 des Bebauungsplanes Nr. 34 C wird für den dargestellten Geltungsbereich wie folgt geändert:

6.7 Einfriedung entlang der Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig.

Alle übrigen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 34 C gelte unverändert fort.



(Oliver Mesd)
Bürgermeister
15.02.2016



LEGENDE



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB



Vorhandene Gebäude



Vorhandene Flurstücksgrenzen

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.06.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt und im Anzeigenblatt MARKT Trittau am 08.07.2015 erfolgt.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2015 wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
3. Die Gemeindevertretung hat am 16.07.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.09.2015 bis 05.10.2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, im Stormarner Tageblatt und im Anzeigenblatt MARKT Trittau am 26.08.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am 28.08.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Trittau, den 18.12.2015 Siegel



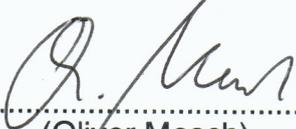

.....
(Oliver Mesch)
Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.12.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 17.12.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Trittau, den 18.12.2015 Siegel

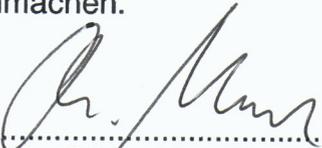



.....
(Oliver Mesch)
Bürgermeister

8. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Trittau, den 15.02.2016 Siegel




.....
(Oliver Mesch)
Bürgermeister

9. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am 17.02.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

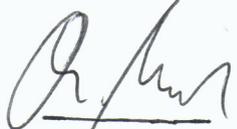
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 18.02.2016 in Kraft getreten.

Trittau, den 23.02.2016 Siegel




.....
(Oliver Mesch)
Bürgermeister




.....
(Oliver Mesch)
Bürgermeister
15.03.2016

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2015 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 C für das Gebiet: „zwischen dem Ziegelbergweg und der Theodor-Steltzer-Straße sowie zwischen der westlichen Entlastungsstraße, dem Alfred-Jessen-Weg und dem Ernst-Barlach-Ring“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.